



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 27. Juli 2017

Nummer 30

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>193 Anerkennung einer Stiftung (TRADEMUS-Stiftung) S. 253</p> <p>194 Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Bayer AG, Werk Elberfeld S. 253</p> <p>195 Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Stadtentwässerungsbetriebes Düsseldorf S. 254</p>	<p>196 Bezirksfachklassenverordnung 2017 - siehe Sonderbeilage S. 255</p> <p><b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>197 Öffentliche Zustellung ( ) S. 256</p> <p>198 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 256</p> <p>199 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte S. 256</p>
---	--

**Sonderbeilage - Beilage zu Ziffer 196:  
Verzeichnis der Bezirksfachklassen an Berufskollegs  
in Regierungsbezirk Düsseldorf**

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

**193 Anerkennung einer Stiftung (TRADEMUS-Stiftung)**

Bezirksregierung  
21.13 –St. 1849

Düsseldorf, den 12. Juli 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„TRADEMUS-Stiftung“**

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 20.03.2017 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 253

**194 Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Bayer AG, Werk Elberfeld**

Bezirksregierung  
54.06.03.10-8

Düsseldorf, den 17. Juli 2017

**Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bayer AG**

Die

Bayer AG  
Werk Elberfeld  
42096, Wuppertal

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Wuppertal, Elberfeld, 281, 15, Grundwasser aus 3 Brunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 12.000 m<sup>3</sup> zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahmemenge dient der Grundwassersanierung.

Für dieses Vorhaben hat die Antragstellerin unter dem Antragsdatum 02.03.2017 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup> ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Nummer 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Bayer AG nicht zu erwarten sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Felix Saus

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 253

**195 Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Stadtentwässerungsbetriebes Düsseldorf**

Bezirksregierung  
54.06.04.01-4

Düsseldorf, den 18. Juli 2017

**Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des „Stadtentwässerungsbetriebs Düsseldorf“**

Der

**Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf  
Auf'm Hennekamp 47  
40225 Düsseldorf**

beabsichtigt, eine Grundwasserabsenkung auf den Grundstücken in Meerbusch, Gemarkung Ilverich, Flur 1, Flurstück 460 vorzunehmen. Diese Grundwasserabsenkung dient der Sanierung des Eindickers.

Das hierbei entnommene Grundwasser soll anschließend auf dem Grundstück in Meerbusch, Gemarkung Ilverich, Flur 1, Flurstück 487 in den Ablaufkanal eingeleitet werden.

Die voraussichtlichen Entnahme- bzw. Einleitungsmengen umfassen jeweils rund 870.912 m<sup>3</sup> Wasser.

Für dieses Vorhaben hat der Stadtentwässerungsbetrieb unter dem 19.05.2017 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010

(BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben des Stadtentwässerungsbetriebes Düsseldorf nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Felix Saus

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 254

## **196 Bezirksfachklassenverordnung 2017/ siehe Sonderbeilage**

Bezirksregierung  
48.02.13.01

Düsseldorf, den 14. Juli 2017

### **VERODNUNG ÜBER DIE BILDUNG VON BEZIRKSFACHKLASSEN AN BERUFSSKOLLEGS**

Gemäß § 84 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der jetzt gültigen Fassung wird die nachstehende Verordnung nach Anhörung der Schulträger und Kammern erlassen.

#### § 1

Da die Schülerzahlen im Einzugsbereich einiger Schulträger nicht ausreichen, um eigene Fachklassen bilden zu können (§ 6 Abs. 8 der VO zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG), werden die Bezirksfachklassen gemäß Anlage eingerichtet.

#### § 2

Bezirksfachklassen, die neu eingerichtet werden, beginnen mit der angegebenen Jahrgangsstufe bzw. mit dem ersten Ausbildungsjahr. Wenn die Ausbildung bereits begonnen wurde, kann die bisherige Fachklasse bis zum Abschluss der regulären Ausbildung weiter besucht werden.

#### § 3

Änderungen und Ergänzungen, die sich durch die Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen des Bildungsganges Berufsschule an Berufskollegs des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS Nr.10-11 Nr. 1) ergeben, sind darüber hinaus zu beachten.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt meine Verordnung vom 12.07.2016 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 30/2016) außer Kraft.

In Vertretung  
gez. Roland Schlapka

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 255

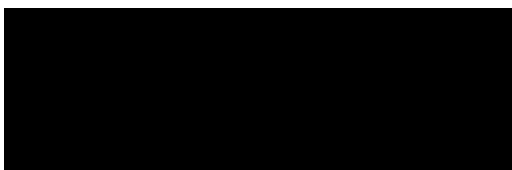
## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 197 Öffentliche Zustellung



#### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungs-  
gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom  
07.03.2006 (GV.NRW.S. 94)



kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 17.07.2017 mit dem Aktenzeichen nicht zugestellt werden, da dieser postalisch nicht zu erreichen ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

**Polizeiwache Geldern,  
Am Nierspark 27,  
47608 Geldern.**

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:30 h – 12:00 h und 12:30 h – 16:00 h unter Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

#### Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt der Bescheid als zugestellt, wenn nach Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. So wird der Bescheid rechtskräftig, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben wird. Zugleich enthält das Dokument eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Geldern, den 17. Juli 2017

Im Auftrag  
Berns, KHK in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 255

### 198 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 568, ausgestellt am 06.12.2012 durch den Bürgermeister der Stadt Grevenbroich auf den Namen Ulrich Schmitz, geb. 25.06.1965, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Grevenbroich, den 13. Juli 2017

Stadt Grevenbroich  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
  
Knapp  
Stadtverwaltungsdirektor

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 256

### 199 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte

Bekanntmachung der Ungültigkeit der Reisegewerbekarte von:

Herr Wolfgang Hasler, Inh. der Reisegewerbekarte, lfd. Nr. 31, am 22.11.1982 zunächst befristet ausgestellt von Stadtverwaltung Haan, ab dem 01.12.1985 unbefristet gültig. Tätigkeit: Feilbieten von Elektroartikeln, Fotoartikeln, Textil- und Lederwaren, Haushaltsbedarf, festen Brennstoffen, Kraftfahrzeugen und Zubehör, verpackten Lebensmitteln und Imbissen im Reisegewerbe. (Listen-Nr. 00/1982)

Im Auftrag  
Frank  
Stadt Haan/Ordnungsamt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 256







Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232  
Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf